

Höchstbeträge für Miete und Belastung gemäß § 12 Abs. 1 WoGG für den Landkreis Bayreuth (Stand 01.01.2022)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe 1 Höchstbetrag in €	Mietenstufe 2 Höchstbetrag in €
1	347	392
2	420	474
3	501	564
4	584	659
5	667	752
Mehrbetrag je zusätzlicher Person	79	90

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Bayreuth sind der Mietenstufe 1 zugeordnet. **Mit Wirkung ab dem 01.01.2023** rückt die **Stadt Pegnitz** jedoch wieder in die Mietenstufe 2 auf.

Zusätzlich sind mit Wirkung ab dem 01.01.2023 folgende Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten und als Klimakomponente zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 6 und 7 WoGG):

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Entlastung bei den Heizkosten Gesamtbetrag in €	Klimakomponente Zuschlag in €
1	110,40	19,20
2	142,60	24,80
3	170,20	29,60
4	197,80	34,40
5	225,40	39,20
Mehrbetrag je zusätzlicher Person	27,60	4,80

Bei der Wohngeldberechnung wird die tatsächliche Bruttokaltmiete / Belastung und als Zuschlag die o. g. Klimakomponente berücksichtigt, jedoch **maximal** bis zum o. g. Höchstbetrag zzgl. der Klimakomponente. Zur Entlastung bei den Heizkosten wird dann noch pauschal nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder der sich ergebende Gesamtbetrag für Heizkosten zusätzlich in die Wohngeldberechnung einbezogen.